

**2239-K**

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 11. November 2019, Az. VI.9-BS1712.0/19**

**(BayMBI. Nr. 504)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 11. November 2019 (BayMBI. Nr. 504)

---

Zum Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662), das durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach vorheriger Anhörung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung (Art. 9 Abs. 3 Nr. 6 BayEbFöG) folgende Verwaltungsvorschrift:

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des BayEbFöG, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dieser Verwaltungsvorschrift Mittel für die Erwachsenenbildung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **1. Allgemeiner Teil**

### **1.1 Grundsätze der Förderung**

#### **1.1.1**

Das Bayerische Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) sieht zwei Zuwendungsarten vor, die institutionelle Förderung nach Art. 6 BayEbFöG und die Projektförderung nach Art. 7 BayEbFöG.

##### **1.1.1.1**

<sup>1</sup>Zuwendungen als institutionelle Förderung werden gewährt für den Betrieb von Einrichtungen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayEbFöG) und für die Erfüllung der zentralen Aufgaben der Landesgeschäftsstellen der Förderempfänger (Art. 6 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 3 BayEbFöG). <sup>2</sup>Die Finanzierung richtet sich nach den im zweiten Kalenderjahr vor dem laufenden Haushaltsjahr geleisteten und in die Landesstatistik gemeldeten Teilnehmerdoppelstunden, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG (s. u. Nr. 2.1.3).

##### **1.1.1.2**

Zuwendungen als Projektförderung werden in Form der Anteilfinanzierung aus den pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe des Art. 7 BayEbFöG gewährt (s. u. Nr. 2.2 ff.).

#### **1.1.2**

<sup>1</sup>Neben der institutionellen Förderung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung sind Projektförderungen zulässig unabhängig davon, ob die Projektförderung durch die Europäische Union, den Bund, den Freistaat Bayern oder die Kommunen des Freistaats Bayern erfolgt. <sup>2</sup>Aufgrund der unterschiedlichen Förderziele (institutionelle Förderung von Einrichtungen einerseits, gezielte Förderung einzelner Veranstaltungen andererseits) steht dem insbesondere das haushaltsrechtliche Verbot der Mehrfachförderung nicht entgegen<sup>1</sup>.

## **1.2 Qualitätsmanagement**

<sup>1</sup>Um eine qualitativ hochwertige Erwachsenenbildung zu gewährleisten<sup>2</sup>, sind die geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung verpflichtet, jeweils ein Qualitätsmanagement zu betreiben (Art. 4 Abs. 3 Nr. 6

BayEbFöG). <sup>2</sup>Dies wird in regelmäßigen Abständen extern evaluiert. <sup>3</sup>Die Ergebnisse (Zertifizierung) werden dokumentiert und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Kenntnis gebracht.

### **1.3 Internes Kontrollsystem**

<sup>1</sup>Die Meldungen von berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen (s. u. Nr. 2.1.3.2) und von Teilnehmenden (s. u. Nrn. 2.1.3.1.2 u. 2.1.3.1.3) werden im Rahmen interner mehrstufiger Kontrollverfahren der Förderempfänger überprüft. <sup>2</sup>Die internen Kontrollverfahren werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.

### **1.4 Zu beachtende Vorschriften**

<sup>1</sup>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach Nr. 2 dieser Verwaltungsvorschrift sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die ANBest-I bzw. ANBest-P sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und die jeweils dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen zugelassen sind. <sup>2</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91, 100 BayHO).

---

<sup>1</sup> **[Amtl. Anm.:** So ausdrücklich Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayEbFöG für die institutionelle Förderung und die Projektförderung nach dem BayEbFöG.

<sup>2</sup> **[Amtl. Anm.:** Entschließung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/22597, Ziff. III Nr. 1 Buchst. d, S. 3.

## **2. Besonderer Teil: Die Zuwendungsarten**

### **2.1 Zuwendungen als institutionelle Förderung**

#### **2.1.1 Allgemeine Grundsätze zur institutionellen Förderung (Art. 6 BayEbFöG)**

<sup>1</sup>Einen Antrag auf institutionelle Förderung können nur staatlich anerkannte Förderempfänger i. S. d. Art. 2 Abs. 1 BayEbFöG stellen. <sup>2</sup>Die Förderempfänger stellen ihre Jahresanträge im Anschluss an die jeweilige Kontingentbildung (Art. 6 Abs. 3 Alt. 1 BayEbFöG). <sup>3</sup>Die Anträge haben den beantragten Förderempfängeranteil zu enthalten (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayEbFöG). <sup>4</sup>Unbeschadet dessen erhalten die Förderempfänger abweichend von Nr. 1.5 ANBest-I von Jahresbeginn an Abschlagszahlungen nach den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorschriften. <sup>5</sup>Die Anträge sind an das Landesamt für Schule zu richten (vgl. Art. 14 BayEbFöG i. V. m. § 24 ZustV), das auch für die Prüfung der Verwendungsnachweise der Förderempfänger sowie deren Einrichtungen zuständig ist.

#### **2.1.2 Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Art. 4 BayEbFöG)**

##### **2.1.2.1 Zu Art. 4 Abs. 1 BayEbFöG**

<sup>1</sup>Einrichtungen der Erwachsenenbildung verantworten in planmäßiger und beständiger Arbeit zu einem weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG. <sup>2</sup>Sie verfügen über eigenes pädagogisches Personal und über Verwaltungspersonal (Organisations- und Stellenpläne für die Erwachsenenbildung)<sup>3</sup> und besitzen einen eigenen Haushalt mit getrennter Buchführung und Rechnungslegung<sup>4</sup>. <sup>3</sup>Während bisher die Veranstaltungs- und Programmverantwortung, die zentrale Steuerungskompetenz und die operative Durchführung unmittelbar in der Hand der Einrichtung liegen mussten, lässt es das neue BayEbFöG ausdrücklich zu, dass die Durchführung der Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen durch Dritte erfolgen kann (Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG). <sup>4</sup>Einrichtungen halten die zentralen Bildungsprozesse in ihren Händen, sie verantworten die Planung und Konzeption von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, deren tatsächliche Umsetzung und Auswertungs. <sup>5</sup>Dies ist gegeben, wenn sie über die notwendige zentrale Steuerungskompetenz sowie über die Veranstaltungs- und Programmverantwortung verfügen.

##### **2.1.2.1.1**

Die notwendige zentrale Steuerungskompetenz der Einrichtung bemisst sich nach folgenden Leistungsmerkmalen:

- a) der Erstellung von Leitfäden für die Erwachsenenbildungsarbeit,
- b) der Schulung und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Personal- und Bildungsbeauftragten,
- c) der Entwicklung und Vorgabe von (Rahmen-) Themen und Formen der Erwachsenenbildungsarbeit,
- d) der Erstellung von Themen- und Dozentenlisten,
- e) der Beratung der Dritten hinsichtlich der Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
- f) der Evaluierung der durchgeführten Veranstaltungen und Meldung der berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen in die Landesstatistik und
- g) dem Finanz-Controlling.

#### **2.1.2.1.2 Veranstaltungs- und Programmverantwortung**

<sup>1</sup>Eine Einrichtung muss die Veranstaltungs- und Programmverantwortung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung tragen. <sup>2</sup>Das Programm der jeweiligen Veranstaltungen muss inhaltlich von der Einrichtung und finanziell (d. h. hinsichtlich der Gewinnchancen und des Verlustrisikos) von der Einrichtung bzw. ihrem Träger verantwortet werden. <sup>3</sup>Die Einrichtungen prüfen vor der Durchführung der Veranstaltung die Förderfähigkeit nach dem BayEbFöG und tragen als Veranstalter die Verantwortung. <sup>4</sup>Die Einrichtungen bzw. ihre Träger haben die haushaltsrechtliche Transparenz und die sachgerechte Mittelverwendung zu gewährleisten und entsprechend zu dokumentieren<sup>6</sup>. <sup>5</sup>Sie sind verantwortlich für die Abrechnung der Kosten der Veranstaltungen, wobei sie sich der Hilfe der Dritten i. S. v. Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG bedienen können.

#### **2.1.2.1.3**

<sup>1</sup>Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayEbFöG verantworten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit zu einem weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG, unabhängig davon, ob sie als berücksichtigungsfähige Veranstaltungen anerkannt sind oder nicht<sup>7</sup>. <sup>2</sup>Im Rahmen einer wertenden Betrachtung ist zu entscheiden, ob der eindeutige Schwerpunkt der Einrichtung im Bereich der Erwachsenenbildung liegt. <sup>3</sup>Untergeordnete Bereiche<sup>8</sup>, die mittelbar dem allgemeinen Bildungsbetrieb dienen, bleiben außer Betracht. <sup>4</sup>Die auf der Grundlage des BayEbFöG gewährten Zuwendungen müssen für die Erwachsenenbildung verwendet werden.

#### **2.1.2.1.4**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Teilbereichen eines Standorts als Einrichtung der Erwachsenenbildung nach dem BayEbFöG ist, dass die Einrichtung klar und eindeutig von sonstigen, nicht förderfähigen Einrichtungen oder Geschäftsbereichen des Trägers am jeweiligen Standort abgegrenzt ist. <sup>2</sup>Dies erfordert, dass die Aufgaben der Erwachsenenbildung in einer eigenen Organisationseinheit zusammengefasst werden, die

- a) von den übrigen Einrichtungen und Geschäftsbereichen am Standort getrennt ist,
- b) über eigenes pädagogisches Personal und über eigenes Verwaltungspersonal<sup>9</sup> verfügt und
- c) einen eigenen Haushalt mit getrennter Buchführung und Rechnungslegung besitzt.

#### **2.1.2.2 Zu Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG**

##### **2.1.2.2.1**

<sup>1</sup>Dritte im Sinne des Abs. 2 sind außerhalb der Einrichtung stehende natürliche oder juristische Personen, die bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Namen und Auftrag der jeweiligen Einrichtung tätig werden. <sup>2</sup>Dritte müssen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen die Bildungsziele der Einrichtung verfolgen. <sup>3</sup>Kommerzielle Zwecke dürfen nicht verfolgt werden<sup>10</sup>. <sup>4</sup>Für die Einrichtung erbrachte Leistungen sind zu dokumentieren und getrennt zu erfassen. <sup>5</sup>Abs. 2 Satz 2 steht nicht entgegen, dass der Lehrende gegen Entgelt tätig wird<sup>11</sup>. <sup>6</sup>Der zentralen Steuerungskompetenz der Einrichtung und ihrer Veranstaltungs- und Programmverantwortung steht außerdem nicht entgegen, dass die Initiative zur Durchführung einer Veranstaltung nicht von der Einrichtung, sondern von Dritten i. S. d. Abs. 2 ausgeht und diese Spielräume bei der Wahrnehmung ihrer operativen Befugnisse bei der Durchführung von Veranstaltungen haben<sup>12</sup>, sofern die übrigen Voraussetzungen (s. o. unter Nr. 2.1.2.1) gegeben sind.

#### **2.1.2.2.2**

Zur Durchführung von Veranstaltungen gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Festlegung des konkreten Themas der Veranstaltung innerhalb des von der Einrichtung vorgegebenen Rahmens,
- b) Festlegung des Veranstaltungsortes,
- c) Festlegung der Dozentinnen und Dozenten,
- d) Abwicklung der Anmeldungen,
- e) Vereinnahmung der Teilnehmerentgelte,
- f) finanzielle Abwicklung mit der Einrichtung und
- g) Unterstützung bei der Evaluation.

#### **2.1.2.2.3 Kooperationsmodelle**

##### **2.1.2.2.3.1 Allgemeines**

<sup>1</sup>Fehlende eigene Einrichtungen eines Förderempfängers können durch Kooperationen mit Dritten nicht ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Verantwortung für Bildungsmaßnahmen (zentrale Steuerungskompetenz sowie Veranstaltungs- und Programmverantwortung, s. o. unter Nr. 2.1.2.1) ist nicht delegierbar. <sup>3</sup>Veranstaltungen ohne eigene pädagogische Leistung der Einrichtung sind nicht berücksichtigungsfähig (s. u. Nr. 2.1.3.3.16).

##### **2.1.2.2.3.2 Fallgruppen**

<sup>1</sup>Sofern vertragliche Regelungen vereinbart werden, ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Fallgruppe: Fälle sog. „unechter Kooperation“

<sup>2</sup>Ein Träger mit seiner Einrichtung ist Vollmitglied einer Landesorganisation (Art. 2 Abs. 2 BayEbFöG) bzw. eine Einrichtung wird von einem Träger auf Landesebene betrieben i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayEbFöG:

<sup>3</sup>Der Förderempfänger kann die betreffenden Veranstaltungen zur Landesstatistik melden<sup>13</sup>.

2. Fallgruppe: Einfache Kooperationsverträge

<sup>4</sup>Der Träger bzw. seine Einrichtung hat entweder keine zentrale Steuerungskompetenz oder keine Veranstaltungs- und Programmverantwortung mehr. <sup>5</sup>Folge: Die Veranstaltungen des Kooperationspartners können vom Förderempfänger nicht zur Landesstatistik gemeldet werden.

3. Fallgruppe: Qualifizierte Kooperationsverträge

<sup>6</sup>Ungeachtet der Kooperation verbleibt sowohl die zentrale Steuerungskompetenz als auch die Veranstaltungs- und Programmverantwortung beim Träger (des Förderempfängers) bzw. seiner Einrichtung.

<sup>7</sup>Folge: Der Förderempfänger kann die betreffenden Veranstaltungen zur Landesstatistik melden (s. o. Nr. 2.1.2.1).

### **2.1.2.3 Mindestarbeitsumfang (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BayEbFöG)**

<sup>1</sup>Eine Einrichtung der Erwachsenenbildung ist dann berücksichtigungsfähig, wenn sie in dem zweiten der Förderung vorausgehenden Jahr (Statistikjahr) sämtliche der nachfolgenden Leistungsanforderungen erfüllt hat:

1. Teilnehmerdoppelstunden 10.000
2. Doppelstunden 400
3. Teilnehmende 800
4. Veranstaltungen 50
5. Kontinuität der Eb-Arbeit 24 Wochen
6. Stoffgebiete 3

<sup>2</sup>Auf Einrichtungen, die für eine staatlich anerkannte Landesorganisation auf Landes- oder Bezirksebene sowie vergleichbarer Ebene die Beratung der einzelnen Einrichtungen, die Mitarbeiterfortbildung, die Koordination oder Kooperation gemäß Art. 1 Abs. 5 BayEbFöG wahrnehmen, sind die in Satz 1 genannten Kriterien zur Prüfung des Mindestarbeitsumfangs nicht anwendbar. <sup>3</sup>Für Einrichtungen von staatlich anerkannten Trägern auf Landesebene gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Einrichtung die dort beschriebenen zentralen Aufgaben auf Landesebene wahrnehmen muss. <sup>4</sup>Unterschreitet eine Einrichtung in einem Statistikjahr die unter den Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Leistungsanforderungen um jeweils höchstens 20 v. H., so bleibt sie berücksichtigungsfähig. <sup>5</sup>Unterschreitet sie im darauffolgenden Statistikjahr die Leistungsanforderungen um jeweils höchstens 10 v. H., bleibt sie berücksichtigungsfähig. <sup>6</sup>Im darauffolgenden Statistikjahr muss sie sämtliche Leistungsanforderungen wieder erfüllen. <sup>7</sup>Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, so wird sie im Rahmen der Weiterleitung der staatlichen Zuwendungen nicht mehr berücksichtigt. <sup>8</sup>Vergangene Statistikjahre, in denen die Einrichtung die (abgesenkten) Leistungsanforderungen erfüllt hat, bleiben davon unberührt.

### **2.1.3 Erfassung der Veranstaltungen in der Landesstatistik (Art. 13 BayEbFöG)**

#### **2.1.3.1 Doppelstunde, Teilnehmerdoppelstunde und Teilnehmende**

##### **2.1.3.1.1 Doppelstunde**

<sup>1</sup>Eine Doppelstunde ist die Zeiteinheit von 2 x 45 Minuten = 90 Minuten. <sup>2</sup>Diese Zeiteinheit ist die Berechnungsgrundlage für die Zeitdauer aller Veranstaltungsformen. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Veranstaltung wird die Zeit der Veranstaltung ermittelt und ggf. kaufmännisch auf Doppelstunden auf- oder abgerundet. <sup>4</sup>Sofern die Anzahl der Doppelstunden im Programm ausgewiesen ist, darf diese nicht überschritten werden. <sup>5</sup>Dabei gelten für die Berücksichtigung in der Landesstatistik folgende Höchstgrenzen:

- a) An einem Kalendertag können nicht mehr als fünf Doppelstunden angerechnet werden.
- b) Zudem kann eine weitere Doppelstunde bei Übernachtungen berücksichtigt werden.
- c) Bei mehrgliedrigen Veranstaltungen ist die effektive Zeit aller Teilveranstaltungen zu addieren.

<sup>6</sup>Diese Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden. <sup>7</sup>Die Endsumme wird kaufmännisch auf Doppelstunden auf- bzw. abgerundet. <sup>8</sup>Unbeschadet dieser Höchstgrenzen gilt für Exkursionen, Studienfahrten, Museumsbesuche u. Ä. Folgendes: <sup>9</sup>Bei derartigen Unternehmungen kann nur die Zeit berücksichtigt werden, in der tatsächlich Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen stattfinden.

<sup>10</sup>Unberücksichtigt bleiben also Zeiten der Übernachtung, Fahrzeit, Erholungspausen u. Ä. <sup>11</sup>Im Übrigen wird auf die jeweiligen Ergänzenden Hinweise zur Abgrenzung der nach dem BayEbFöG nicht berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen verwiesen (s. u. unter Nrn. 2.1.3.3.1 bis 2.1.3.3.16).

### **2.1.3.1.2 Teilnehmende (Teilnehmerinnen und Teilnehmer)**

<sup>1</sup>Veranstaltungen mit weniger als drei Teilnehmenden (Mindestgrenze) können nicht in die Landesstatistik eingebracht werden. <sup>2</sup>Veranstaltungen mit drei und höchstens 300 Teilnehmenden werden mit der jeweiligen tatsächlichen Teilnehmerzahl erfasst. <sup>3</sup>Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden werden – ungeachtet der tatsächlichen Teilnehmerzahl – mit 300 Teilnehmenden erfasst. <sup>4</sup>Bei mehrgliedrigen Veranstaltungen (Lehrgänge, Vortragsreihen, Kurse, Seminare, Wochenendtagungen, Internatsveranstaltungen) wird als Teilnehmerzahl die Zahl der Teilnehmenden, die sich eingeschrieben und die Kursgebühr bezahlt haben, zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Werden derartige Einschreibungen nicht vorgenommen, so ist anstelle der Einschreibungen die Teilveranstaltung mit der höchsten Teilnehmerzahl maßgebend.

### **2.1.3.1.3 Teilnehmersdoppelstunde**

<sup>1</sup>Die Teilnehmersdoppelstunde bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayEbFöG. <sup>2</sup>Diese Berechnung muss für jede einzelne Veranstaltung vorgenommen und nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Der Nachweis der Anzahl der Teilnehmenden soll durch Teilnehmerlisten<sup>14</sup> geführt werden. <sup>4</sup>Ausnahmsweise, also insbesondere bei Veranstaltungen ohne vorherige schriftliche Anmeldung, genügt als Nachweis die schriftliche Bestätigung der Teilnehmerzahl durch den Veranstalter oder die Dozentin bzw. den Dozenten auf der Grundlage objektiver Verfahren<sup>15</sup>.

### **2.1.3.2 Berücksichtigungsfähige Veranstaltungen**

#### **2.1.3.2.1 Themen und Stoffgebiete der Erwachsenenbildung**

Von der nach dem BayEbFöG förderfähigen Erwachsenenbildung werden unbeschadet der Nr. 2.1.2.3 insbesondere folgende Stoffgebiete erfasst:

1. Gesellschaft (u. a. Demografie), Politik, Wirtschaft, Recht (z. B. Verbraucherschutzrecht, Sozialrecht, Datenschutz), Geschichte,
2. Psychologie, Pädagogik, Lebens- und Erziehungsfragen,
3. Philosophie, Religion, Weltanschauung, Theologie,
4. Integration, Migration,
5. Kultur, Kunst und Handwerk, musikalische Bildung,
6. Medien: Film, Funk, Presse, Fernsehen, Social Media, Internet u. s. w.,
7. Technik, Naturwissenschaften, Informationstechnologie sowie sog. I. u. K.-Technologien,
8. Natur, Umwelt, Landwirtschaft,
9. Sprachen,
10. Länder- und Völkerkunde, internationale Begegnungen,
11. Gesundheitsbildung, Hauswirtschaft und Ernährung,
12. Grundbildung: Lebenspraktische Themen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Grundkenntnisse der Wirtschaft, politische Grundbildung, Alltagskompetenzen,
13. Vorbereitung auf Schulabschlüsse im nachschulischen Bereich,
14. Mitarbeiterfortbildung in der Erwachsenenbildung,

15. Berufsbezogene Fragen, Arbeitswelt (inkl. Verwaltung und Betriebspraxis), Arbeitsrecht, Schulungen der gesetzlichen Interessenvertretungen sowie berufliche Fortbildung oder Umschulung i. w. S., d. h. außerhalb des durch Bundes- oder Landesrecht vorgegebenen abschlussbezogenen Bereichs (Art. 4 Abs. 5 Nr. 1 BayEbFöG).

#### **2.1.3.2.2 Neue Lern- und Veranstaltungsformen**

<sup>1</sup>Neben den klassischen Veranstaltungsformen können auch Veranstaltungen mit neuen, innovativen Lernarchitekturen (bzgl. Lernorte und Methoden) berücksichtigt werden<sup>16</sup>. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür sind die Definition und Erkennbarkeit des Lernzieles; Nr. 2.1.2.3 bleibt unberührt.

#### **2.1.3.2.3 Angebote des „Online-Lernens“**

<sup>1</sup>Der Maßstab der Berücksichtigungsfähigkeit von Angeboten des „Online-Lernens“<sup>17</sup> im Rahmen der institutionellen Förderung entspricht den allgemein geltenden Regeln, wird also in Teilnehmerdoppelstunden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayEbFöG) ausgedrückt. <sup>2</sup>Die Anzahl der Teilnehmenden ergibt sich aus der Zahl der Personen, die sich angemeldet und die Kursgebühr bezahlt haben. <sup>3</sup>Die Zahl der anrechenbaren Doppelstunden ergibt sich aus den Zeiten des Präsenzunterrichts und der Dauer der von der Dozentin bzw. dem Dozenten betreuten Online-Phasen. <sup>4</sup>Die Anzahl dieser Doppelstunden muss im Programm ausgewiesen sein und ist höchstens in dieser Höhe anrechenbar. <sup>5</sup>Der Präsenzunterricht muss mindestens einen Anteil von 25 v. H. der gesamten Doppelstunden der jeweiligen Veranstaltung betragen. <sup>6</sup>Der Gesamtumfang derartiger Angebote des „Online-Lernens“ darf höchstens 50 v. H. der Veranstaltungen einer Einrichtung der Erwachsenenbildung betragen.

#### **2.1.3.2.4 Kooperationsveranstaltungen verschiedener Förderempfänger**

<sup>1</sup>Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, die zusammen mit Einrichtungen einer anderen Landesorganisation oder einem anderen Träger (auf Landesebene) durchgeführt werden, können in der Landesstatistik nur bei einer Landesorganisation oder einem Träger (auf Landesebene) berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Es ist vorab schriftlich festzulegen, welche Landesorganisation oder welcher Träger (auf Landesebene) die Veranstaltung zur Aufnahme in die Landesstatistik anmeldet.

#### **2.1.3.2.5 Maßgebliches Statistikjahr**

Mehrgliedrige Veranstaltungen sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem sie begonnen haben.

#### **2.1.3.3 Abgrenzung zu nicht berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen**

<sup>1</sup>Veranstaltungen der Erwachsenenbildung sind öffentlich so anzukündigen, dass aus Überschrift oder ergänzender Bemerkung<sup>18</sup> das jeweils angestrebte Bildungs- bzw. Lernziel i. S. v. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG<sup>19</sup> eindeutig zu erkennen ist. <sup>2</sup>Jede Lehrveranstaltung der Erwachsenenbildung muss von einer geeigneten Dozentin bzw. von einem geeigneten Dozenten geleitet werden. <sup>3</sup>In das Erhebungsformular des Landesamts für Statistik dürfen nur nach dem BayEbFöG berücksichtigungsfähige Veranstaltungen eingebracht werden.

<sup>4</sup>Folgende unter Nrn. 2.1.3.3.1 bis 2.1.3.3.16 genannte Veranstaltungen dürfen daher nicht in das Erhebungsformular aufgenommen werden, sofern sich nicht aus den jeweiligen „Ergänzenden Hinweisen“ zu diesen Nummern etwas anderes ergibt.

##### **2.1.3.3.1**

Nicht berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung und Geselligkeit dienen<sup>20</sup>.

##### **2.1.3.3.2**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen, die der Pflege und Ausübung eines Hobbys dienen.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Derartige Veranstaltungen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie ein pädagogisches Konzept<sup>21</sup> aufweisen. <sup>3</sup>Darüber hinaus können insbesondere auch Veranstaltungen dann in die Statistik eingebracht werden, wenn sie im Schwerpunkt der Einführung in die jeweilige Thematik und dem Erlernen von Grundfertigkeiten bzw. der basalen Bildung dienen<sup>22</sup> oder wenn das Lehrangebot nach pädagogischen Merkmalen (z. B. verschiedene Leistungsniveaus wie Anfänger und Fortgeschrittene) differenziert ausgeschrieben und durchgeführt wird und sie über ein pädagogisches Konzept verfügen.

#### **2.1.3.3.3**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen mit touristischem Charakter wie Ausflugsfahrten, Betriebsbesichtigungen, Freizeitausflüge, Betriebsausflüge, Verkaufsfahrten, Kaffeefahrten, Wanderungen, Studienfahrten<sup>23</sup>.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Veranstaltungsteile mit pädagogischem Konzept, die im Rahmen dieser Veranstaltungen angeboten werden und eindeutig abgrenzbar sind, sind berücksichtigungsfähig.

<sup>3</sup>Betriebsbesichtigungen dürfen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer von der Einrichtung selbst durchgeführten Lehrveranstaltung stehen und im Sinne einer Betriebserkundung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Als eine von der Einrichtung selbst durchgeführte Lehrveranstaltung gilt nicht eine Information über die Fahrmodalitäten und Inhalt der Betriebsbesichtigung, wohl aber eine inhaltliche Vor- oder Nachbereitung, z. B. vor Ort oder während der An- oder Abreise zur bzw. von der Betriebserkundung.

#### **2.1.3.3.4**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen, Chor- und Musikproben, Instrumentalkurse, Sänger- und Musikantentreffen, Tanzkurse.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Bei Theater- und Konzertbesuchen darf nur die Zeit für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Aufführung selbst ist nicht berücksichtigungsfähig. <sup>4</sup>Kartenverkauf und Transport gelten nicht als pädagogische Leistung und sind damit nicht berücksichtigungsfähig. <sup>5</sup>Bei Ausstellungen darf nur die Zeit der Führung, Einführung und Nachbereitung gezählt werden. <sup>6</sup>Tanzkurse dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie über ein über die Vermittlung der Tanztechnik hinausgehendes pädagogisches Konzept (etwa auf der Grundlage kultureller Bildung<sup>24</sup> oder der Gesundheitsbildung<sup>25</sup>) verfügen.

<sup>7</sup>Instrumentalkurse, die dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen, sind berücksichtigungsfähig.

#### **2.1.3.3.5**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Filmveranstaltungen und Lesungen.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Filmveranstaltungen und Lesungen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn eine angemessene Einführung bzw. pädagogische Nachbereitung stattfindet<sup>26</sup>, die Vorführung eines Films bzw. einer Filmreihe bzw. die Lesung der Auseinandersetzung mit einer bestimmten Thematik dient<sup>27</sup> oder zur Durchführung einer eigenen Lehrveranstaltung pädagogisch notwendig erscheint<sup>28</sup>.

#### **2.1.3.3.6**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Sportkurse.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Berücksichtigungsfähig sind Kurse, die ihren Schwerpunkt in der Gesundheitsbildung haben und über ein – über die Vermittlung der Ausübung der jeweiligen Sportart und der entsprechenden Regeln hinausgehendes – pädagogisches Konzept verfügen<sup>29</sup>.

#### **2.1.3.3.7**

Nicht berücksichtigungsfähig sind verbandsorganisatorische Veranstaltungen eines Vereins, Verbands oder Trägers wie

a) Veranstaltungen, die überwiegend der Selbstdarstellung, Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit dienen,

b) Veranstaltungen mit verbandsorganisatorischen und verbandsinternen Aufgaben<sup>30</sup> oder

c) Schulungen von Funktionsträgern der Kommunen, Kirchen, Gewerkschaften und anderer Verbände, die nicht in der Erwachsenenbildung tätig sind, für verbandsorganisatorische und verbandsinterne Aufgaben.

#### **2.1.3.3.8**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen mit Kundgebungscharakter, Demonstrationen.

<sup>2</sup>Ein Kundgebungscharakter liegt dann vor, wenn die Veranstaltung nicht vorwiegend Bildungscharakter trägt, sondern eine durch die Zusammenkunft der Teilnehmenden demonstrierte Meinungsäußerung im Vordergrund steht.

#### **2.1.3.3.9**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Sprachstammtische, Diskussionsrunden u. Ä.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Veranstaltungen, die auf Lernen durch Kommunikation aufbauen, wie z. B. Sprachstammtische, philosophische Diskussionsrunden, Erzählcafés o. Ä. dürfen berücksichtigt werden, wenn sie über ein pädagogisches Konzept verfügen und durch anwesende Dozentinnen oder Dozenten pädagogisch geleitet werden.

#### **2.1.3.3.10**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften, bei denen der Glaubensvollzug<sup>31</sup> oder ihre kirchenorganisatorischen oder kirchengemeindespezifischen Aufgaben<sup>32</sup> im Vordergrund stehen.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Berücksichtigungsfähig sind auf der Grundlage des Art. 1 Abs. 2 Satz 4 BayEbFöG („religiöse Bereiche“) dagegen Veranstaltungen oder eindeutig abgrenzbare Veranstaltungsteile mit pädagogischem Konzept, bei denen nicht der Glaubensvollzug oder kirchenorganisatorische oder kirchengemeindespezifischen Aufgaben im Vordergrund stehen, sondern die verschiedenen Bereiche der religiösen Bildung<sup>33</sup>.

#### **2.1.3.3.11**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Arbeitskreise, Hauskreise, Elternkreise und ähnliche Zusammenkünfte in Privaträumen.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Im Hinblick auf das Ziel der Niederschwelligkeit der Angebote<sup>34</sup> sind derartige Veranstaltungen jedoch dann berücksichtigungsfähig, wenn sie offen und themenbezogen ausgeschrieben werden, jedermann zugänglich sind, über ein pädagogisches Konzept verfügen und durch Dozentinnen und Dozenten pädagogisch geleitet werden<sup>35</sup>.

#### **2.1.3.3.12**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unterhalb der Mittelschulpflichtgrenze (d. h. mindestens das vollendete 15. Lebensjahr)<sup>36</sup>.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Bei Veranstaltungen, bei denen Eltern und Kinder gleichzeitig angesprochen werden, können nur die Erwachsenen gezählt werden. <sup>3</sup>Bei Maßnahmen im Rahmen der Familienbildung können Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gezählt werden, wenn das konkrete

Angebot sich im Schwerpunkt an Erziehungsberechtigte richtet und aufgrund seines Formats bzw. seiner Ausrichtung die Teilnahme von Unter-15-Jährigen erforderlich macht<sup>37</sup>.

#### **2.1.3.3.13**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der abschlussbezogenen beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen (Art. 4 Abs. 5 Nr. 1 BayEbFöG) wie

- a) Veranstaltungen, die nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) anerkannt sind und Maßnahmen, die aus Bundesmitteln oder Programmen im Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung gefördert werden oder
- b) Veranstaltungen, die
  - sowohl nach dem Teilnehmerkreis
  - als auch der Themenstellung
  - und der Zielsetzung

unmittelbar der abschlussbezogenen beruflichen Fortbildung oder Umschulung zuzurechnen sind.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Berücksichtigungsfähig sind hingegen Veranstaltungen, die nicht unmittelbar der abschlussbezogenen beruflichen Fortbildung oder Umschulung, sondern der nicht abschlussbezogenen<sup>38</sup> beruflichen Fortbildung oder Umschulung zuzurechnen sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Art. 4 Abs. 5 Nr. 1 BayEbFöG).

#### **2.1.3.3.14**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Bewerbungstrainings.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Eine Berücksichtigung von Bewerbungstrainings ist nur dann möglich, wenn sie berufsfeld- (d. h. ohne Einschränkung auf bestimmte Berufe oder Berufsfelder) und teilnehmeroffen (d. h. ohne besondere Voraussetzungen, die in der Person der Teilnehmenden begründet liegen, wie z. B. die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betrieb bzw. Unternehmen oder einer bestimmten Gewerkschaft) sowie auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ausgerichtet sind.

#### **2.1.3.3.15**

<sup>1</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind nicht offene Veranstaltungen<sup>39</sup>.

Ergänzende Hinweise:

<sup>2</sup>Die Offenheit einer Veranstaltung setzt voraus, dass die Ankündigung grundsätzlich jeder oder jedem Interessierten zugänglich und ihm eine Teilnahme möglich ist. <sup>3</sup>Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn die Veranstaltung in einem jedem zugänglichen und in einem im Voraus festgelegten Programm enthalten ist. <sup>4</sup>Dieses Programm kann auch aus mehreren entsprechenden, räumlich bzw. sachlich gegliederten Teilprogrammen bestehen. <sup>5</sup>Die Bekanntgabe in institutseigenen Räumen bzw. internen Publikationsorganen oder nicht allgemein zugänglichen Intranet-Seiten alleine reicht nicht aus. <sup>6</sup>Veranstaltungen, die aus aktuellem Anlass ohne eine derartige mit einem zeitlichen Vorlauf erfolgte Ankündigung (sog. ad-hoc-Veranstaltungen) durchgeführt werden, können berücksichtigt werden, wenn sie zahlenmäßig im Verhältnis zum übrigen Angebot von untergeordneter Bedeutung sind. <sup>7</sup>Nicht offen sind Veranstaltungen, die sich von vorneherein an einen eindeutig abgegrenzten Adressatenkreis richten und ausschließlich in deren Interesse durchgeführt werden. <sup>8</sup>Dies liegt insbesondere bei Informationsveranstaltungen und Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Unternehmens oder einer Behörde sowie bei Betriebsräte- und Personalräteschulungen eines Unternehmens, wenn sie nur diesen Zielgruppen offenstehen, vor. <sup>9</sup>Die gesetzlich geforderte Offenheit einer berücksichtigungsfähigen Veranstaltung schließt im Interesse des Erfolgs

erwachsenenbildnerischer Bemühungen eine Zielgruppenarbeit mit homogenen Teilnehmergruppen nicht aus, z. B. auf den Gebieten der Seniorenbildung und der Familienbildung.<sup>10</sup>Die Grenzen einer solchen pädagogisch notwendigen Zielgruppenarbeit werden dann überschritten, wenn die Teilnahme an Maßnahmen der Erwachsenenbildung z. B. von der Beschäftigung bei einem bestimmten Betrieb bzw. Unternehmen abhängig gemacht wird.<sup>11</sup>In den Hinweisen auf die Veranstaltungen sowie in den Programmen sind die Themen der Veranstaltung konkret auszuführen und etwaige spezifische Zielgruppen zu benennen.

#### **2.1.3.3.16**

Nicht berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen ohne eigene pädagogische Leistung, also insbesondere

- a) Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung lediglich Räume, Unterkunft und Verpflegung für Maßnahmen eines anderen Veranstalters zur Verfügung stellt oder
- b) Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung lediglich organisatorische Aufgaben (z. B. Terminabsprache, Transport der Teilnehmenden) wahrnimmt, während sie selbst von einem anderen Veranstalter durchgeführt wird.

## **2.2 Zuwendungen als Projektförderung**

### **2.2.1 Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs**

#### **2.2.1.1 Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Durch die Projektförderung soll für die Zuwendungsempfänger ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, Vorhaben in Bereichen von hoher gesellschaftlicher Bedeutung (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayEbFöG) durchzuführen. <sup>2</sup>Die Ziele der staatlichen Förderung gemäß Art. 1 Abs. 3 BayEbFöG sind zu beachten.

#### **2.2.1.2 Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Gefördert werden Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Bildungsmaßnahmen). <sup>2</sup>Förderfähig sind nur Bildungsmaßnahmen von Trägern, die Mitglied einer staatlich anerkannten Landesorganisation sind oder die selbst staatlich anerkannter Träger auf Landesebene sind (Art. 7 Abs. 2 BayEbFöG) (Projekträger).

#### **2.2.1.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können nur Förderempfänger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayEbFöG sein.

#### **2.2.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **2.2.1.4.1 Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung**

Die Thematik der Bildungsmaßnahmen muss innerhalb eines Bereiches liegen, der durch einen Beschluss des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtags als von hoher gesellschaftlicher Bedeutung bezeichnet wurde (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayEbFöG).

##### **2.2.1.4.2 Veranstaltungsort**

<sup>1</sup>Die Bildungsmaßnahmen sind grundsätzlich im Freistaat Bayern durchzuführen. <sup>2</sup>Dem gleichgestellt sind solche Orte und deren Umgebung, an denen Organe der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union ihren Sitz haben sowie Gedenkstätten von herausragender zentraler Bedeutung.

##### **2.2.1.4.3 Umfang der Bildungsmaßnahmen**

<sup>1</sup>Die Bildungsmaßnahme darf für höchstens 40 Teilnehmende konzipiert sein und muss mindestens 4 und darf höchstens 30 Doppelstunden umfassen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen unter Nr. 2.1.3 sinngemäß.

## **2.2.1.5 Art und Umfang der Zuwendung**

### **2.2.1.5.1 Zuwendungsart**

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird zur Teildeckung von Ausgaben des Projektträgers für einzelne, abgegrenzte Bildungsmaßnahmen gewährt (Projektförderung). <sup>2</sup>Vorhaben sind jeweils durch Zeit, Ort und Teilnehmerkreis eindeutig bezeichnete Veranstaltungen.

### **2.2.1.5.2 Finanzierungsart**

Die Förderung wird als Anteilfinanzierung aus den pauschalisierten zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der jeweiligen maximalen Jahresfördersumme (Jahreskontingent) gewährt.

### **2.2.1.5.3 Finanzierungsplan**

<sup>1</sup>In einem Finanzierungsplan sind alle Finanzierungsbestandteile aufzuführen. <sup>2</sup>Die Summe der einzelnen darin enthaltenen Kostenpositionen muss den Gesamtkosten entsprechen:

a) Eigenmittel:

<sup>1</sup>Grundsätzlich sind vom Projektträger mindestens 10 % der förderfähigen pauschalen Gesamtkosten als Eigenmittel aufzubringen. <sup>2</sup>Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für das Projekt gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

b) Teilnehmerbeiträge:

<sup>1</sup>Soweit Teilnehmerbeiträge erhoben werden, ist deren Gesamtsumme gesondert auszuweisen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Eigenmittelanteils werden sie den Eigenmitteln zugeordnet.

c) Beantragte Zuwendung als Projektförderung des Freistaats Bayern.

d) Öffentliche Mittel:

Hierzu zählen (aufgelistet) alle Zuschüsse weiterer öffentlich-rechtlicher Zuwendungsgeber für das Projekt (siehe Nr. 2.2.1.2), nicht aber die gemäß Art. 7 BayEbFöG beantragte Projektförderung.

## **2.2.1.6 Zuwendungsfähige Kosten**

<sup>1</sup>Als zuwendungsfähige Kosten der Bildungsmaßnahmen werden ausschließlich die nachstehend dargestellten Standardeinheitskosten bzw. pauschalisierten Kosten mit den jeweiligen Bemessungsgrundlagen anerkannt:

a) Kostenposition 1:

Je nachgewiesener Doppelstunde für die Durchführung der Bildungsmaßnahme können pauschal Kosten in Höhe von 100 Euro angesetzt werden.

b) Kostenposition 2:

In den Fällen, in denen während der Bildungsmaßnahme eine Kinderbetreuung erforderlich ist und durchgeführt wird, können pauschal Kosten in Höhe von 40 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Kinderbetreuung angesetzt werden.

c) Kostenposition 3:

In den Fällen, in denen während der Bildungsmaßnahme eine Maßnahme der Inklusion erforderlich ist und durchgeführt wird, können pauschal Kosten in Höhe von 40 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Inklusionsmaßnahme angesetzt werden.

d) Kostenposition 4:

Für Ausstattungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmaterial können pauschal Kosten in Höhe von 10 Euro je nachgewiesener Doppelstunde angesetzt werden.

<sup>2</sup>Mit dem unter Kostenposition 1 genannten Pauschalbetrag sind insbesondere die an freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten vom Vorhabenträger bezahlten Honorare<sup>40</sup> und die an die Dozentinnen und Dozenten bezahlten Fahrtkosten abgedeckt. <sup>3</sup>Die Pauschalbeträge können jedoch nur dann in der genannten Höhe berücksichtigt werden, wenn die Kosten für Räume und das eingesetzte Personal mindestens diese Beträge je Doppelstunde erreicht. <sup>4</sup>Es kann nur der tatsächlich gezahlte Betrag als zuwendungsfähig anerkannt werden.

### **2.2.1.7 Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung des Freistaats Bayern kann höchstens 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

### **2.2.1.8 Mehrfachförderung**

<sup>1</sup>Bildungsmaßnahmen, die in die Landesstatistik gemeldet und damit Grundlage für die Berechnung der institutionellen Förderung gemäß Art. 6 BayEbFöG werden, können ungeachtet dessen eine Projektförderung gemäß Art. 7 BayEbFöG erhalten (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayEbFöG). <sup>2</sup>Im Übrigen sind weitere Zuwendungen durch den Freistaat Bayern für denselben Zweck nicht zulässig (s. o. unter Nr. 1.1.2).

### **2.2.1.9 Projektdurchführung**

#### **2.2.1.9.1 Dokumentation**

<sup>1</sup>Der Projektträger ist verpflichtet, von Beginn des Projektes an die gesamte Bildungsmaßnahme ausreichend zu dokumentieren. <sup>2</sup>Aus der Dokumentation müssen insbesondere Datum und Stundeneinteilung, Name und Unterschrift der Dozentin bzw. des Dozenten sowie der Inhalt der Bildungsmaßnahme ersichtlich sein. <sup>3</sup>Erfolgt eine Kinderbetreuung oder eine Maßnahme der Inklusion, so muss diese ebenfalls dokumentiert sein.

#### **2.2.1.9.2 Öffentlichkeitsarbeit**

Soweit über die Durchführung der Kurse in der Öffentlichkeit berichtet wird, ist auf die Förderung durch das Staatsministerium hinzuweisen.

## **2.2.2 Verfahren**

### **2.2.2.1 Antragsverfahren und Bewilligung**

<sup>1</sup>Der Jahresantrag, welcher der Ermittlung des Jahreskontingents dient und gleichzeitig Grundlage für die spätere Bewilligung ist, muss für das Folgejahr bis spätestens 1. November des laufenden Jahres schriftlich beim Landesamt für Schule eingereicht werden.

<sup>2</sup>In diesem Antrag sind darzustellen:

- a) die voraussichtliche Zahl der geplanten Bildungsmaßnahmen mit Themenangaben,
- b) die erwarteten Teilnehmerzahlen,
- c) die voraussichtlichen Gesamtausgaben,
- d) der Zuwendungsbedarf mit Begründung,
- e) die Finanzierung, gegliedert nach Finanzierungsquellen und
- f) die Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben.

<sup>3</sup>Das Staatsministerium teilt dem Förderempfänger i. S. v. Art. 2 Abs. 1 BayEbFöG vorab die Höhe des Jahreskontingents mit. <sup>4</sup>Zur Sicherung der Ziele der staatlichen Förderung (Art. 1 Abs. 3 BayEbFöG) kann sich das Staatsministerium bei der Bemessung dieser Jahreskontingente an der jeweiligen letzten Kontingentbildung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayEbFöG orientieren. <sup>5</sup>Die Mitteilung des Jahreskontingents ist

keine Bewilligung und steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. <sup>6</sup>Die Bewilligung der Zuwendung kann erst erfolgen, sobald die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. <sup>7</sup>Sie erfolgt durch das Landesamt für Schule (vgl. Art. 14 BayEbFöG i. V. m. § 24 ZustV), das auch für die Prüfung der Verwendungsnachweise der Förderempfänger zuständig ist.

#### **2.2.2.1.1**

<sup>1</sup>Mit dem Jahresantrag hat die Landesorganisation bzw. der staatlich anerkannte Träger auf Landesebene schriftlich zu bestätigen, dass diese Verwaltungsvorschriften beachtet werden. <sup>2</sup>Die Landesorganisation hat darüber hinaus zu bestätigen, dass sie die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich dieser Verwaltungsvorschriften und der Nebenbestimmungen sowie der allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften) zum Bestandteil der Weiterleitung gegenüber ihren Mitgliedern macht.

#### **2.2.2.1.2**

<sup>1</sup>Zuwendungen werden im Rahmen des jeweiligen Jahreskontingents der Landesorganisation bzw. dem staatlich anerkannten Träger auf Landesebene bewilligt und ausgezahlt. <sup>2</sup>Die Landesorganisation bzw. der staatlich anerkannte Träger auf Landesebene erhält abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P mit der Bewilligung zunächst eine Abschlagszahlung bis zu einer Höhe von 50 v. H. der bewilligten Zuwendung. <sup>3</sup>Der restliche Anteil der Zuwendung wird der Landesorganisation bzw. dem staatlich anerkannten Träger auf Landesebene nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise der durchgeführten Bildungsmaßnahme nachträglich ausgezahlt. <sup>4</sup>Die Höhe der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid zunächst unter Korrekturvorbehalt festgesetzt. <sup>5</sup>Der endgültige Umfang der Zuwendung wird nach Abschluss der Bildungsmaßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises in einem Schlussbescheid festgesetzt. <sup>6</sup>Die Mittel sind bei der Weiterleitung als Zuwendungen des Freistaats Bayern zu kennzeichnen.

#### **2.2.2.1.3**

<sup>1</sup>Die Projektträger können eine Förderung bis zur Höhe des jeweiligen Jahreskontingents des betreffenden Förderempfängers durch privatrechtlichen Vertrag erhalten. <sup>2</sup>Die Anträge hierfür sind spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn vom Träger schriftlich bei der Landesorganisation einzureichen.

<sup>3</sup>Der Antrag muss für jede Bildungsmaßnahme enthalten:

- a) ein aussagekräftiges Konzept mit Lernzielbeschreibung,
- b) die Darstellung der Neuartigkeit des Konzepts gegenüber den bislang durchgeführten Veranstaltungen,
- c) eine Beschreibung der Zielgruppe,
- d) die Anzahl der erwarteten Teilnehmenden,
- e) ein Programm, spezifiziert nach Inhalt und Dauer mit Nennung der Dozentin bzw. des Dozenten sowie des Veranstaltungsortes,
- f) einen detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplan (hierzu ist der Vordruck Nr. 4 zu verwenden),
- g) die Darstellung der Allgemeinzugänglichkeit und
- h) die Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben.

<sup>4</sup>Bildungsmaßnahmen, die aus aktuellem Anlass durchgeführt werden, können im Einzelfall kurzfristiger vom Träger bei der Landesorganisation eingereicht werden. <sup>5</sup>Staatlich anerkannte Träger auf Landesebene verwenden die bewilligte Zuwendung in eigener Verantwortung für die Bildungsmaßnahmen der von ihnen betriebenen Einrichtungen.

#### **2.2.2.1.4**

<sup>1</sup>Ein Projektbeginn vor der Erteilung der Zustimmung zum sog. vorzeitigen Maßnahmebeginn oder der Erteilung des Zuwendungsbescheides oder dem Abschluss des privatrechtlichen Weiterleitungsvertrags führt dazu, dass eine Förderung nicht möglich ist (Förderausschluss). <sup>2</sup>Der Abschluss von Bildungsmaßnahmen vorbereitenden Verträgen ist zulässig, soweit sie im Rahmen einer geordneten Bildungsplanung erforderlich sind.

### **2.2.2.2 Weiterleitung der Zuwendungen**

#### **2.2.2.2.1**

<sup>1</sup>Träger, die einer Landesorganisation (Art. 2 Abs. 2 BayEbFöG) angehören, legen dieser ihre Anträge vor. <sup>2</sup>Die Landesorganisation gewährt aus dem ihr bewilligten und anteilig ausgezahlten Jahreskontingent die Mittel zur Durchführung der Bildungsmaßnahme an den Träger und leitet die Mittel aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags an den Träger weiter.

#### **2.2.2.2.2**

Bei der Gewährung von Mitteln durch die Landesorganisation an ihre Träger mittels Weiterleitung sind insbesondere zu regeln:

- a) die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags und
- b) der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
  - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Mitglieds zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
  - das Mitglied bestimmten, im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt

sowie die im Folgenden aufgeführten Inhalte:

- c) die Art und Höhe der Zuwendung,
- d) der Zweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- e) die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- f) der Bewilligungszeitraum,
- g) die Abwicklung der Bildungsmaßnahme und die Prüfung der Verwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für die Landesorganisation vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für das Landesamt für Schule (einschließlich für einen von ihm Beauftragten) auszubedingen,
- h) die Weitergabe der Zuwendung ist unter Korrekturvorbehalt zu stellen (die unter Vorbehalt bewilligte Zuschuss Höhe wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt),
- i) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch das Mitglied und
- j) die Verzinsung von Rückzahlungsverpflichtungen.

#### **2.2.2.2.3**

Hinsichtlich der Weiterleitung der Mittel stellt das Staatsministerium den Entwurf eines unverbindlichen Mustervertrags zur Verfügung.

### **2.2.2.3 Zwischenbericht**

<sup>1</sup>Für das erste Förderhalbjahr ist dem Landesamt für Schule von der Landesorganisation bzw. dem staatlich anerkannten Träger auf Landesebene ein Zwischenbericht bis spätestens 15. August über die bis dahin abgeschlossenen Bildungsmaßnahmen vorzulegen.

<sup>2</sup>Der Zwischenbericht muss folgende Angaben enthalten:

- a) Die Zahl der abgeschlossenen Bildungsmaßnahmen, gegliedert nach Themengebieten (sofern zutreffend, gegliedert nach Trägern, die Mitglied einer staatlich anerkannten Landesorganisation sind).
- b) Die Zahl der Teilnehmenden ggf. ergänzt um weitere Merkmale, wenn diese zur Bildungsplanung und/oder Erfolgskontrolle erforderlich sind und datenschutzrechtliche Gesichtspunkte nicht entgegenstehen.
- c) Sofern von der ursprünglichen im Jahresantrag aufgeführten Planung abgewichen wurde bzw. im zweiten Halbjahr voraussichtlich abgewichen werden wird, ist dies zu dokumentieren.

<sup>3</sup>Dem Zwischenbericht ist der ausgefüllte Statistikbogen (vgl. Anlage 3) beizufügen.

### **2.2.2.4 Verwendungsnachweis**

<sup>1</sup>Es gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO<sup>41</sup>. <sup>2</sup>Der vom Staatsministerium zur Verfügung gestellte Vordruck zum Sachbericht (Anlage 1) ist mit dem Verwendungsnachweis dem Landesamt für Schule vorzulegen. <sup>3</sup>Dieser soll der Erleichterung des Verwaltungsverfahrens dienen<sup>42</sup>.

### **2.2.2.5 Mitteilungspflichten**

<sup>1</sup>Der Projektträger ist verpflichtet, der Landesorganisation und der staatlich anerkannte Träger auf Landesebene ist verpflichtet, dem Landesamt für Schule unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen (dies gilt auch für Veränderungen des Programms der Bildungsmaßnahme und für einen Wechsel des Veranstaltungsortes),
- c) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird oder
- e) sich sonstige wesentliche Abweichungen von den im Antrag gemachten Angaben ergeben.

<sup>2</sup>Die Mitteilung eines oder mehrerer dieser aufgeführten Sachverhalte zieht eine Prüfung durch die Landesorganisation oder im Falle des staatlich anerkannten Trägers auf Landesebene durch das Landesamt für Schule nach sich und kann ggf. zur Kürzung oder zum Wegfall der bereits gewährten Fördermittel führen.

### **2.2.2.6 Abtretung und Aufrechnung bei Zahlungsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers**

<sup>1</sup>Bestehen gem. Art. 48 bis 49 a BayVwVfG Rückforderungsansprüche des Freistaats gegenüber einem Förderempfänger und ist dieser zahlungsunfähig, dann gilt Folgendes:

<sup>2</sup>Das Landesamt für Schule kann nach den allgemeinen Vorschriften als Ausgleich für die nicht durchsetzbaren Rückforderungsansprüche die Abtretung der zivilrechtlichen Rückforderungsansprüche

gegenüber den Projektträgern verlangen.<sup>3</sup>Insoweit ist auch die Aufrechnung mit Ansprüchen aus der institutionellen Förderung (Art. 6 BayEbFöG) nach den allgemeinen Vorschriften zulässig.

### 2.2.2.7

<sup>1</sup>Auf die Anlagen zu den Verwaltungsvorschriften zum BayEbFöG wird hingewiesen. <sup>2</sup>Die vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Vordrucke (Anlagen 1 – 5) sind zu verwenden.

---

<sup>3</sup> **[Amtl. Anm.:]** Diesbezüglich ist ehrenamtlicher Bildungseinsatz nicht ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 3 Nr. 4 BayEbFöG); auch insoweit gelten die allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Grundsätze.

<sup>4</sup> **[Amtl. Anm.:]** Das BayEbFöG verzichtet – im Gegensatz zum bisherigen Recht – ausdrücklich darauf, dass Einrichtungen „in unmittelbarem Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden“ Aufgaben der Erwachsenenbildung „erfüllen“ (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EbFöG a. F.) und ermöglicht dadurch eine gewisse Zentralisierung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Gesetzesbegründung, LT-Drs. 17/22597, Buchst. B, Zu Art. 4 Abs. 1, S. 11).

<sup>5</sup> **[Amtl. Anm.:]** Gesetzesbegründung, LT-Drs. 17/22597, Buchst. A, Ziff. II Nr. 2 Buchst. c, S. 8.

<sup>6</sup> **[Amtl. Anm.:]** Entschließung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/23285, Ziff. III Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd, S. 3.

<sup>7</sup> **[Amtl. Anm.:]** Im Gegensatz zum bisherigen Recht muss die Einrichtung nicht mehr „ausschließlich“ Erwachsenenbildung betreiben (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EbFöG a. F.). Das Erfordernis der Ausschließlichkeit würde zu einem Ausschluss von Einrichtungen führen, der im Einzelfall unverhältnismäßig wäre (Gesetzesbegründung, LT-Drs. 17/22597, Buchst. B, zu Art. 4 Abs. 1, S. 10). Der Anteil der Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG muss im Verhältnis zu – ggf. vorhandenen – anderen Aufgaben jedoch „weit überwiegen“.

<sup>8</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Betrieb eines Cafés oder einer Musikschule.

<sup>9</sup> **[Amtl. Anm.:]** Diesbezüglich ist ehrenamtlicher Bildungseinsatz nicht ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 3 Nr. 4 BayEbFöG); auch insoweit gelten die allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Grundsätze.

<sup>10</sup> **[Amtl. Anm.:]** Gesetzesbegründung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/22597, Buchst. B, Zu Art. 4 Abs. 2, S. 11.

<sup>11</sup> **[Amtl. Anm.:]** Gesetzesbegründung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/22597, Buchst. B, Zu Art. 4 Abs. 2, S. 11.

<sup>12</sup> **[Amtl. Anm.:]** Entschließung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/23285, Ziff. III Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd, S. 3.

<sup>13</sup> **[Amtl. Anm.:]** Dazu VG München, Urteil vom 4. Oktober 2018 bzgl. des Bund Naturschutz in Bayern e. V. als Vollmitglied des Bayerischen Volkshochschulverbandes e. V. (Az. M 15 K 18.143).

<sup>14</sup> **[Amtl. Anm.:]** Insoweit sind Unterschriftenlisten ausreichend.

<sup>15</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Nummernblöcke, schriftliche Bestätigung durch zwei Personen (Vier-Augen-Prinzip) o. Ä.

<sup>16</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. World Cafés, Planspiele, Exkursionen, thematische Wanderungen u. Ä.

<sup>17</sup> **[Amtl. Anm.:]** Derartige Veranstaltungen bestehen immer aus verpflichtenden Präsenzanteilen und betreuten Online-Phasen.

<sup>18</sup> **[Amtl. Anm.:]** Sofern dies nicht eindeutig erkennbar ist, kann ausnahmsweise in Einzelfällen auf die weitere Dokumentation der Lehrveranstaltung verwiesen werden.

<sup>19</sup> **[Amtl. Anm.:]** Vgl. Entschließung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/23285, Ziff. III Nr. 2 Buchst. a, S. 4.

<sup>20</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Feiern, Kabarett, Sommernachtsfeste, Spiele- und Kegelnachmittage, Christkindlmarktbesuche, Fischessen, Biergartenbesuche, Grillfeste, Schlachtschüsseessen, Wohlfühlabende, Faschingsfeiern u. Ä.

<sup>21</sup> **[Amtl. Anm.:]** Ein pädagogisches Konzept beinhaltet detaillierte Angaben zum jeweiligen Bildungs- bzw. Lernziel, zu den Veranstaltungsinhalten sowie zur eingesetzten Methodik. Ein gemeinsames pädagogisches Konzept kann für Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen oder Veranstaltungsgruppen, die zentral konzipiert und regional durchgeführt werden, vorliegen. Der Nachweis des pädagogischen Konzepts erfolgt anhand der Ausschreibung der Veranstaltung, der Veranstaltungsdokumentation (entspricht Statistikbogen) oder einer separaten Beschreibung.

<sup>22</sup> **[Amtl. Anm.:]** Gebot der sog. „inhaltlichen Niederschwelligkeit“ von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (vgl. Entschließung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/23285, Ziff. I, S. 1 und Ziff. III Nr. 2 Buchst. c, S. 4).

<sup>23</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Almbegehungen, Almfahrten, Nachtwächterrundgänge, Ausflüge, Rundgänge und Fahrten mit Advents-Sonderzügen, Wellnessstage, Werbeveranstaltungen.

<sup>24</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Orientalischer Tanz, Jazztanz, Flamenco, Folkloretänze.

<sup>25</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Seniorentanz, Capoeira, Kreistänze.

<sup>26</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Aufbau, Gestaltungsmittel und Wirkung des Filmgenres Dokumentarfilm.

<sup>27</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Problematik der Gewaltdarstellungen im Film.

<sup>28</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Lehrfilm, Film als Gesprächsanlass u. Ä.

<sup>29</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Entspannungskurse, Yoga, Pilates, Gymnastikkurse, Nordic Walking, Walking und sonstige Fitnesskurse, Ballett.

<sup>30</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Informationen; Beratungen; Dienstbesprechungen; Vollversammlungen; Mitgliederversammlungen; Vorstands- und Kuratoriumssitzungen; Organisations- und Planungszusammenkünfte; Sitzungen der Nebenstellenleitung; Dozentenarbeitskreise; Informationsveranstaltungen für Betriebsräte; Vertrauenskörpersitzungen; Sitzungen des Ortsjugendausschusses; Kampagnen, Seminare und Schulungen für Mitglieder der gesetzlichen Interessenvertretungen, die ausdrücklich für einen Betrieb oder eine Dienststelle durchgeführt werden; Landesfachgruppenvorstandssitzungen.

<sup>31</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Gottesdienst; gottesdienstliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die mit dem Gottesdienst in engem Zusammenhang stehen (Gottesdienst- und Predigtvorbereitungen, Predignachgespräche); Wallfahrten; Gebetszusammenkünfte; Exerzitien, Einkehrtage und Meditationen, bei denen der Glaubensvollzug im Vordergrund steht; religiöse Feiern; Evangelisierungsveranstaltungen; Bibelstunden, bei denen der Glaubensvollzug im Vordergrund steht; Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf Sakramente dienen; Kirchentage; Tage der Orientierung, sofern sie im schulischen Kontext angeboten werden.

<sup>32</sup> **[Amtl. Anm.:]** Z. B. Lektoren in Gottesdiensten, Pfarrkonvente, kirchliche Gremien, Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand und sonstige Organisation und Planung.

<sup>33</sup> **[Amtl. Anm.:]** Veranstaltungen, die keine Glaubensentscheidung voraussetzen, nicht dem Glaubensvollzug dienen und bei denen der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im religiösen Bereich im Vordergrund steht, z. B.:

- Veranstaltungen, die aus christlicher Sicht zur Reflexion über aktuelle Themen anregen;
- Veranstaltungen der Persönlichkeitsbildung;
- Veranstaltungen, die Glaubensinhalte kritisch reflektieren;

- Eheseminare und Ehevorbereitungsseminare, sofern sie von der Einrichtung offen ausgeschrieben und von fachkundigen Dozentinnen oder Dozenten durchgeführt bzw. begleitet werden;
- Bibelstunden sowie Bibelkreise mit pädagogischem Konzept, thematischer Ausrichtung ohne Andachtscharakter.

<sup>34</sup> **[Amtl. Anm.:**] Vgl. Entschließung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/23285, Ziff. I, S. 1 u. Ziff. III Nr. 2 Buchst. c, S. 4.

<sup>35</sup> **[Amtl. Anm.:**] Sog. „aufsuchende Erwachsenenbildung“.

<sup>36</sup> **[Amtl. Anm.:**] Z. B. Krabbel- und Spielangebote, Babyschwimmen, Schwimmkurse für Kinder, Malkurse für Grundschul Kinder, Haltungsturnen für Schülerinnen und Schüler, Kinderkochkurse u. Ä.

<sup>37</sup> **[Amtl. Anm.:**] Entschließung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/23285, Ziff. III Nr. 2 Buchst. b, S. 4.

<sup>38</sup> **[Amtl. Anm.:**] Bundes- und landesrechtlich geregelte Abschlüsse der beruflichen Fortbildung und Umschulung.

<sup>39</sup> **[Amtl. Anm.:**] Z. B. Sozialkundeabschlussprüfung für Mitglieder, Seminare für Mitglieder, Seminare für Betriebsräte und Betriebsrätinnen (als Mitglieder), Inhouse Seminare. Die Berücksichtigungsfähigkeit von Mitarbeiterfortbildungen in der Erwachsenenbildung (Nr. 2.1.3.2 lfd. Nr. 14) wird hiervon nicht berührt.

<sup>40</sup> **[Amtl. Anm.:**] Hinsichtlich der im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigten Dozentinnen und Dozenten ist auf die anteiligen Personaldurchschnittskosten abzustellen.

<sup>41</sup> **[Amtl. Anm.:**] Die vorliegenden Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG (Regelungen nach den Nrn. 16.2 bis 16.4 der VV zu Art. 44 BayHO) betreffen nicht den Nachweis der Verwendung (Nr. 10 der VV zu Art. 44 BayHO).

<sup>42</sup> **[Amtl. Anm.:**] Der Vordruck zum Sachbericht entspricht den Vorgaben ANBest-P (vgl. Nr. 6.1.2 ANBest-P).

### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Die Nrn. 1 und 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft, die Nr. 2.2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup>Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

<sup>3</sup>Die Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17. Februar 2016 (KWMBI. S. 71) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Herbert Püls

Ministerialdirektor

#### Anlagen

Anlagenverzeichnis	
Anlage 1:	Sachbericht (Verwendungsnachweis)
Anlage 2:	Statistikbogen (Verwendungsnachweis)
Anlage 3:	Erklärung zur strafrechtlichen Bedeutung (Verwendungsnachweis)
Anlage 4:	Ausgaben- und Finanzierungsplan (Antrag an die Landesorganisation)

Anlage 5:	Erklärung zur Weiterleitung
Anlage 6:	Muster eines Weiterleitungsvertrags (unverbindlich)
jeweils in der geltenden Fassung	